

Verwaltungsabkommen

über den Aufbau und die Unterhaltung
eines Kinematheksverbundes

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister des Innern,

und

dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für
Kulturelle Angelegenheiten, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Vertragspartner kommen überein, einen Kinematheksverbund zu schaffen, in dem bestehende überregionale Einrichtungen der Filmarchivierung und der kinemathekarischen Auswertung zu dem Zwecke zusammenarbeiten sollen, die Aufgaben einer zentralen deutschen Kinemathek zu erfüllen.

§ 2

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen zunächst das Bundesarchiv in Koblenz und die Stiftung Deutsche Kinemathek in Berlin (SDK) kooperieren. Weitere überregionale Einrichtungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes (z.B. das Deutsche Institut für Filmkunde e.V. in Wiesbaden) sollen dem Verbund beitreten können, wenn beide Vertragspartner zustimmen.

§ 3

Das Bundesarchiv soll als zentrales Filmarchiv im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes oder als beauftragte Einrichtung folgende Aufgaben in dem Verbund übernehmen:

- a) Möglichst vollständige Archivierung der deutschen Filmproduktion;
- b) Erhaltung der Filmbestände durch Sicherung der Ausgangsmaterialien (insbesondere von Original-Negativen und Dup-Negativen), Restaurierung und Pflege;
- c) Erschließung des Filmguts nach formalen und inhaltlichen Kriterien (Bestands-Katalogisierung);
- d) Vermittlung der Nutzung und Auswertung durch Bereitstellung von Kopien.

§ 4

Die SDK und dem Verbund beitretende Dritte sollen in dem Verbund die Auswertung der Materialien, und zwar insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- a) Erarbeitung und Förderung von Informationen, Dokumentationen und filmkundlichen Untersuchungen; Veröffentlichungen;
- b) Veranstaltung von Filmvorführungen, Seminaren und Ausstellungen;
- c) Nichtgewerblicher Verleih von Filmen unter Beachtung der jeweiligen Auswertungsrechte;
- d) Internationale Zusammenarbeit.

§ 5

Über die Prioritäten bei der technischen Aufbereitung des Materials für die Auswertung soll die Bundesrepublik Deutschland jeweils im Einvernehmen mit demjenigen Teilnehmer des Verbundes entscheiden, dem das Material gehört.

§ 6

Der nichtgewerbliche Verleih der dem Bundesarchiv zur Verfügung stehenden Bestände soll nur jeweils über die SDK oder ggf. weitere Teilnehmer des Verbundes abgewickelt werden.

§ 7

Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit innerhalb des Verbundes soll ein Koordinierungsrat gebildet werden. Er soll sich aus je einem Vertreter des Bundesarchivs, der SDK und ggf. weiterer in dem Verbund arbeitender Einrichtungen zusammensetzen. Jede der beteiligten Einrichtungen soll ein weiteres sachverständiges Mitglied kooptieren können.

Sitzungen des Koordinierungsrates sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Den Vorsitz soll der Vertreter der SDK führen. Je ein Vertreter des Bundesministers des Innern und des für die Angelegenheit der Kunst zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sollen an den Sitzungen teilnehmen dürfen.

Beschlüsse des Koordinierungsrates sollen einvernehmlich gefaßt werden und den Charakter von Empfehlungen an die am Verbund beteiligten Institutionen haben.

Der Koordinierungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung beider Partner dieses Verwaltungsabkommens bedarf.

§ 8

Der Koordinierungsrat soll die gegenseitige Information sicherstellen und die Arbeit der dem Verbund angehörenden Institutionen koordinieren insbesondere in folgenden Fragen:

- a) Aufbau von Zentralkatalogen;
- b) Konzeption eines einheitlichen Verleihsystems;
- c) Grundsätze der Erfassung, Bewertung und Erhaltung von Filmmaterial;
- d) Einsatz der EDV für Archivierung und Auswertung;
- e) Planung überregionaler Veranstaltungen.

§ 9

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Verbund wird der Bundesminister des Innern der SDK jährliche Zuwendungen nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans auf der Grundlage der von den Partnern dieses Verwaltungsabkommens gebilligten Wirtschaftspläne der SDK gewähren. Vorbehaltlich einer Bestätigung durch den Haushaltsgesetzgeber werden die Zuwendungen der Bundesrepublik Deutschland jeweils ein Drittel des Zuwendungsbedarfs der SDK betragen.

§ 10

Die SDK soll der Bundesrepublik Deutschland für die Vertragsdauer den Nießbrauch an dem ihr gehörenden oder von ihr zu erwerbenden Ausgangsmaterial einräumen. Als Gegenleistung soll das Bundesarchiv der Stiftung Deutsche Kinemathek jeweils eine Vorführcopie übereignen.

Wird durch die Bundesrepublik Deutschland in Ausübung des Nießbrauchs Nitrofilmmaterial umkopiert, so sollen die neuen Ausgangsmaterialien in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland fallen, jedoch bei Auflösung des Verbundes oder Austritt des Eigentümers des Nitrofilmmaterials diesem gegen Ersatz der Aufwendungen für die Umkopierung zu übereignen sein.

§ 11

Die Bundesrepublik Deutschland soll die ihr zur Verfügung stehenden Filmmaterialien über die in § 10 genannten hinaus, soweit ihr technischer Zustand es erlaubt und Rechte Dritter nicht entgegenstehen, der SDK und etwaigen weiteren Teilnehmern des Verbundes zum Zwecke der nichtgewerblichen Auswertung zur Verfügung stellen, und zwar nach Maßgabe der Erfordernisse des Einzelfalles durch Lieferung einer Vorführcopie zum Selbstkostenpreis.

§ 12

Das Land Berlin wird seinen Einfluß auf die SDK dahingehend geltend machen, daß ein den vorstehenden Vereinbarungen entsprechender Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesarchiv) und der SDK alsbald zustande kommt.

§ 13

Die Vertragsparteien werden darauf hinwirken, daß möglichst auch alle anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland einen festen Anteil der Finanzierung der von der SDK in dem Verbund zu erfüllenden Aufgaben übernehmen.

§ 14

Die Vereinbarungen dieses Verwaltungsabkommens gelten nicht für die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden und entweder zur amtlichen Überlieferung gehörenden oder als zeitgeschichtlich wichtig bewerteten Dokumentarfilmbestände. Diese Bestände sollen jedoch, soweit sie auch filmhistorische Bedeutung haben, den Teilnehmern des Verbundes gegen Kostenerstattung zur Verfügung stehen, wenn Belange des Bundesarchivs nicht entgegenstehen.

§ 15

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Es kann von jedem Vertragspartner zum Schluß eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bonn, den 8. Dezember 1978

Der Bundesminister
des Innern

Der Senator
für Kulturelle Angelegenheiten
des Landes Berlin

gez. Gerhard Baum.....

gez. Dieter Sauberzweig.....
